

Gemeinde Oberding

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing – der Gemeinde Oberding

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erläßt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing – Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Mit der Aufnahme des Kindes ist eine Anmeldegebühr fällig.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Buchungszeiten

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Für die Kindertageseinrichtung sieht der Träger eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich vor.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für die **Kindergartenkinder** folgende Gebühren erhoben:

	monatlicher Elternbeitrag von	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 5 Stunden	65,00 €	32,50 €
bis 6 Stunden	75,00 €	37,50 €
bis 7 Stunden	85,00 €	42,50 €
bis 8 Stunden	95,00 €	47,50 €
bis 9 Stunden	105,00 €	52,50 €
Spielgeld	5,00 €	5,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für die **Schulkinder** folgende Gebühren erhoben:

Stundenzahl (wöchentlicher Durchschnitt)	Monatlicher Elternbeitrag	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	80.- €	40.- €
bis 5 Stunden	88.- €	44.- €
bis 6 Stunden	98.- €	49.- €
Spielgeld	5.- €	5,- €

(3) Die Gebühr ist für 12 Monate, d. h. sie ist auch für den Monat August zu bezahlen. Tritt ein Kind nach Beginn des Kindergarten-/Schuljahres ein oder wird es vorzeitig unter Einhaltung der gesetzten Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kindertageseinrichtung abgemeldet, wird die Gebühr anteilig berechnet.

(4) Da für die Schulkinder die Berechnung der Buchungszeiten abhängig vom Stundenplan der Kinder ist, wird für die ersten Monate der Grundbeitrag für die Mindestbuchungszeit (80,-€) eingezogen. Sobald als möglich werden die tatsächlichen Buchungszeiten festgelegt und die Differenzen verrechnet, die entstanden sind, wenn Betreuungsstunden gebucht wurden, die über die Mindestbuchung hinausgehen.

(5) Die Kosten für ein gebuchtes Mittagessen im Kindergarten sowie für die Verpflegung der Schulkinder werden zusätzlich erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Die Benutzungsgebühr verringert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) vorausgeht, um den Gebührenermässigungszuschuss nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

(2) Geschwisterermässigung: Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Pflegekinder) den Kindergarten wird die Gebühr für das zweite Kind halbiert. Die Gebühr für die dritten oder weiteren Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen entfällt.

(3) Für zwei oder weitere Schulkinder einer Familie (auch Stief- oder Pflegekinder), die gleichzeitig die Einrichtung besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr um 50 % ermässigt.

(4) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.

(5) Der Gemeinderat Oberding behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermässigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO 1977).

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen gemäß § 6 beansprucht wurden.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2015 außer Kraft.

Oberding, 30.06.2016

Gemeinde Oberding

Mücke
Erster Bürgermeister